



(A) Allgemeines zur Regionalplanung / Windenergie

Was ist die Regionale Planungsgemeinschaft und wofür ist sie zuständig?

Die Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen ist eine von vier Planungsgemeinschaften in Thüringen. Die Regionale Planungsgemeinschaft ist Träger der Regionalplanung in der Planungsregion Südwestthüringen. Sie ist der Zusammenschluss der Landkreise und kreisfreien Städte sowie der im Landesentwicklungsprogramm Thüringen ausgewiesenen Ober- und Mittelzentren einer Planungsregion.

Der Regionalen Planungsgemeinschaft obliegt die Aufstellung, Änderung und Verwirklichung des Regionalplanes, in dem Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur räumlichen Ordnung und Entwicklung der Planungsregion und ihrer Strukturräume vorgegeben werden.

Der Regionalplan konkretisiert die Zielvorstellungen des Landesentwicklungsprogramms Thüringen auf regionaler Ebene und bildet einen langfristigen planerischen Ordnungs- und Entwicklungsrahmen für die jeweilige Planungsregion. Landesplanerische Vorgabe ist, dass die für den Freistaat Thüringen gesetzlich festgelegten Flächenbeitragswerte für Windenergie durch die Regionalen Planungsgemeinschaften umgesetzt werden.

Errichtet die Regionale Planungsgemeinschaft Windenergieanlagen in den Vorranggebieten?

Die Regionale Planungsgemeinschaft ist für die Festlegung der Vorranggebiete Windenergie im Regionalplan zuständig. In diesen Gebieten können Windenergieanlagen genehmigt werden. Die Umsetzung von Windenergieprojekten oder deren Genehmigung liegt nicht in der Zuständigkeit der Regionalen Planungsgemeinschaft.

Projekte werden in der Regel von privaten und wirtschaftlichen Akteuren realisiert. Ob eine Windenergieanlage wirtschaftlich ist, entscheidet der Vorhabensträger. Die Errichtung hängt von deren Investitionsbereitschaft, dem Willen der Eigentümer, die Flächen zur Verfügung zu stellen, und der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen ab (z.B. Immissions- und Naturschutzrecht). Mit der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie besteht keine Verpflichtung des Flächeneigentümers, seine Grundstücke zur Umsetzung der Windenergienutzung bereitzustellen.

Innerhalb der Vorranggebiete Windenergie besteht für die betroffenen Kommunen die Möglichkeit, Aufstellungsorte und die Verteilung der Windenergieanlagen sowie deren Erschließung und Wege bauplanungsrechtlich zu regeln.

Welchen Maßstab hat der Regionalplan?

Der Maßstab des Regionalplans liegt bei 1:100.000. Damit entsprechen 100 Meter in der Natur 1 Millimeter auf der Raumnutzungskarte. Der Regionalplan erfasst eine überörtliche, großräumige Planungsebene und bildet die Planungsregion ab.

Im Regionalplan werden die Grundzüge der räumlichen Entwicklung der Planungsregion festgelegt und Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. Es werden keine einzelnen Grundstücke (parzellenscharfe Abgrenzungen) dargestellt.

Was sind Vorranggebiete Windenergie?

Vorranggebiete Windenergie sind Gebiete/Flächen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen. In regionalplanerisch festgelegten Vorranggebieten sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese nicht mit der vorrangigen Nutzung der Windenergie vereinbar sind. Mit den Vorranggebieten Windenergie werden Gebiete planungsrechtlich gesichert, welche die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen ermöglichen.

Für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen ist immer ein Genehmigungsverfahren erforderlich. Fachgesetzliche Regelungen sind in den Vorranggebieten Windenergie einzuhalten. Auch Eigentumsrechte bleiben bestehen.

Mit der Ausweisung von Vorranggebieten wird der Zugriff auf Flächen nicht automatisch erlaubt, sondern obliegt weiterhin dem jeweiligen Eigentümer. Die Nutzung der Flächen kann erst über den Abschluss entsprechender Verkaufs-, Pacht- oder Nutzungsverträge erfolgen.

Welche Flächenziele für Windenergie sind im Land Thüringen zu erreichen?

In jedem Bundesland ist ein prozentualer Anteil der Landesfläche für die Windenergie an Land auszuweisen. Dies regelt im Bundesrecht das Windenergieflächenbedarfsgesetz. In Thüringen sind bis zum 31.12.2027 die räumlichen Rahmenbedingungen für mindestens 29.160 Hektar Windenergiegebiete (1,8 Prozent der Landesfläche) zu schaffen.

Gemäß dem Ziel 5.2.7 des Landesentwicklungsprogramms Thüringen sind in der Planungsregion Südwestthüringen mindestens 6.899 Hektar (1,7 Prozent der Regionsfläche) durch Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie umzusetzen.

Dieses Flächenziel gilt für die gesamte Planungsregion Südwestthüringen. Es bestehen keine Flächenvorgaben, die sich auf Kommunen oder Landkreise beziehen. Die Vorranggebiete Windenergie sollen räumlich möglichst ausgewogen über die Planungsregion verteilt werden. In einigen Kommunen ist auf Basis des Planungskonzeptes die Ausweisung von Vorranggebieten nicht möglich, so dass andere Kommunen einen höheren Flächenanteil aufweisen.

Weshalb wurde ein Planungskonzept Windenergie für den Regionalplan erstellt?

Das Landesentwicklungsprogramm Thüringen legt mit der Vorgabe 5.2.9 fest, dass zur Umsetzung der regionalen Teilflächenziele und zur weitgehenden planerischen Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung Vorranggebiete Windenergie in den Regionalplänen auszuweisen sind.

Hierfür wurde ein sachlich-räumlich konfliktminimierendes Planungskonzept für die Planungsregion Südwestthüringen ausgearbeitet. Die Auswahl potenzieller Vorranggebiete erfolgt dabei gesamträumlich ausgewogen und konfliktminimierend auf Grundlage eines einheitlich angewandten Kriterienkatalogs. Zusätzlich werden räumliche und forstliche Entlastungskriterien angewendet. Auf diesen Grundlagen sollen die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes erreicht werden.

Wie wurden die Vorranggebiete Windenergie methodisch ermittelt?

Anhand eines umfassenden, einheitlich angewandten Kriterienkatalogs wurde die Planungsregion Südwestthüringen in ihrer Gesamtheit betrachtet und bewertet. Alle Gebiete, die aufgrund von rechtlichen, tatsächlichen und planerischen Freihaltekriterien (z.B. Schutzgebiete, Siedlungsabstände) nicht in Betracht kommen, wurden identifiziert und von der weiteren planerischen Betrachtung ausgeschlossen.

Die verbliebenen Flächen (Prüfflächen) sowie die Gebiete mit bestehenden und genehmigten Windenergieanlagen wurden einer detaillierten Einzelfallprüfung unterzogen. In dieser Analyse konnten Bereiche mit hohen Schutz- und Sicherheitsansprüchen (z.B. Landschaftsschutzgebiete) als eher ungeeignete Flächen größtenteils verworfen werden. Unter Berücksichtigung von übergeordneten Planungszielen (z.B. Mindestabstände zwischen Vorranggebieten) wurden die Prüfflächen gesondert bewertet und die dabei vorliegenden Belange abgewogen, um möglichst konfliktarme Flächen ausweisen zu können.

Für die so ermittelten Potenzialflächen erfolgte zusätzlich eine Überprüfung weiterer möglicher entgegenstehender Belange durch Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden. Im Ergebnis dessen wurden die Vorranggebiete Windenergie ausgewiesen.

Dürfen Windenergiegebiete in Regionalplänen beschränkt werden?

Ausgewiesene Vorranggebiete für Windenergie können nur in vollem Umfang auf den Flächenbeitragswert des Landes Thüringen angerechnet werden, wenn die Rotorblätter von Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete Windenergie liegen dürfen. Bestimmungen, wonach die Rotorblätter von Windenergieanlagen innerhalb der Vorranggebiete Windenergie liegen müssen, sind unzulässig und werden nicht auf das Flächenziel angerechnet.

Auch Höhenbeschränkungen von Windenergieanlagen für die Windenergienutzung sind nach der landesplanerischen Vorgabe 5.2.10 des Landesentwicklungsprogramms Thüringen nicht vorzunehmen. Beschränkungen können sich aber im standortbezogenen Genehmigungsverfahren zur Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen durch fachgesetzliche Vorgaben oder Sicherheitsvorschriften ergeben.

Was gilt, wenn die Flächenziele für Windenergie erreicht werden?

Sobald und solange die regionalen Teilflächenziele erreicht sind, entfällt die Privilegierung von Windenergieanlagen außerhalb von Windenergiegebieten. Solche Vorhaben sind dann nach § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch als nicht privilegierte Vorhaben im Außenbereich zu bewerten. Somit kann eine Windenergieanlage außerhalb von Windenergiegebieten nur zulässig sein, wenn keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Diese sehr strengen Anforderungen führen dazu, dass die Genehmigung einer Windenergieanlage nur ausnahmsweise zulässig sein kann.

Was passiert, wenn die Flächenziele für Windenergie in einer Planungsregion nicht erreicht werden?

Werden für eine Planungsregion die regionalen Teilflächenziele bis zum Ablauf der Stichtage nicht erreicht, treten verschiedene Rechtsfolgen ein und die Nutzung der Windenergie wird im Außenbereich privilegiert. Windenergieanlagen können dann grundsätzlich im Außenbereich, auch außerhalb ausgewiesener Vorranggebiete, genehmigt werden.

Restriktionen, wie Mindestabstände zu Siedlungen laut Thüringer Bauordnung, planungsrechtliche Einschränkungen des Regionalplans oder des Flächennutzungsplans würden entfallen. Der § 2 Erneuerbare-Energie-Gesetz bewirkt zudem, dass andere öffentliche Belange bis auf wenige Ausnahmen nicht mehr als ablehnender Grund entgegengehalten werden können. Diese sogenannte Superprivilegierung, als gesetzlich verankerter Sanktionsmechanismus, würde solange gelten, bis das regionale Teilflächenziel für die Planungsregion erreicht ist.

Demnach hätten Investoren bei der Standortwahl meist freie Hand. Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen werden sodann bei der zuständigen Immissionsschutzbehörde beantragt. Aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses kann eine Genehmigung nur in Ausnahmefällen versagt werden. Dies würde zu einem ungeordneten Ausbau der Windenergie in der Planungsregion Südwestthüringen führen („Wildwuchs“).

(B) Verfahren der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zum Regionalplan

Wann findet das Beteiligungsverfahren statt und wer wird beteiligt?

Mit dem Beschluss der Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen in der Sitzung am 25. März 2026 wurde der 2. Entwurf des Regionalplans Südwestthüringen (einschließlich Umweltbericht) und dessen Freigabe für ein Beteiligungsverfahren beschlossen. Beteiligt werden die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und die Öffentlichkeit sowie die im Planungsbeirat vertretenen Institutionen. Die Beteiligung findet vom 18. Mai bis 20. Juli 2026 statt. In diesem Zeitraum können Stellungnahmen zum 2. Entwurf des Regionalplans Südwestthüringen abgegeben werden.

Wie erfolgt die Beteiligung?

Mit der öffentlichen Bekanntmachung zum Beteiligungsverfahren im Thüringer Staatsanzeiger am 04. Mai 2026 werden die Planunterlagen sowie weitere zweckdienliche Unterlagen im Beteiligungszeitraum auf den Internetseiten der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen sowie bei der Regionalen Planungsstelle Südwestthüringen bereitgestellt.

Darüber hinaus werden weitere, leicht zu erreichende, auch analoge Zugangsmöglichkeiten in den Landratsämtern der Landkreise Hildburghausen, Schmalkalden-Meiningen, Wartburgkreis und Sonneberg sowie in der Stadtverwaltung der kreisfreien Stadt Suhl zur Verfügung gestellt. Der Beteiligungszeitraum und die Öffnungszeiten der genannten Verwaltungen sind der Bekanntmachung zu entnehmen.

Zu welchem Zweck wird das Beteiligungsverfahren durchgeführt?

Bevor ein Regionalplan beschlossen und genehmigt wird, können die Beteiligten zum Entwurf des Regionalplans Stellung nehmen, Hinweise geben und Einwände äußern. Nach Beendigung des Beteiligungszeitraumes werden die eingegangenen Stellungnahmen von Kommunen, Trägern öffentlicher Belange, sonstiger Planungsträger, Nachbarregionen, Bundesstellen sowie der Öffentlichkeit geprüft und fachlich begründet abgewogen. Dabei ist vom Planungsträger zu begründen, warum Anregungen übernommen oder verworfen werden.

Verantwortlich ist die Regionale Planungsgemeinschaft als Träger der Regionalplanung. Somit besteht für den Einwender kein Veto- oder Mitentscheidungsrecht, dass ihre Vorschläge in den Regionalplan übernommen werden. Jedoch können sachliche und rechtliche Konflikte frühzeitig erkannt und planerisch gelöst werden. Mit der umfassenden Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit wird die Planung fachlich abgestimmt, transparenter und rechtssicherer.

Die Durchführung eines Beteiligungsverfahrens zum Regionalplan ist eine gesetzliche Pflicht bei der Aufstellung und Änderung von Regionalplänen. Hierbei erhalten die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und die Öffentlichkeit Zugang zu den relevanten Planungsunterlagen. Alle abgegebenen Stellungnahmen sind zu prüfen und abzuwägen.

Wer beantwortet Fragen zur Windenergie außerhalb des Regionalplans?

In Thüringen wurde die Servicestelle Windenergie bei der Thüringer Energie- und GreenTech-Agentur (ThEGA) als zentrale Beratungs- und Informationsstelle für Windenergie eingerichtet. Sie unterstützt als Landesenergieagentur Bürger, Kommunen und Projektierer bei allen Fragen rund um das Thema Windenergie und Erneuerbare Energien.

Die Servicestelle unterstützt Stadt- und Gemeinderäte bei der fachlichen Bewertung von Windenergieprojekten, organisiert und moderiert regionale Dialogveranstaltungen, berät zu Bürgerbeteiligungsmodellen, hilft beim Gründen von Interessensgemeinschaften und unterstützt einen sachorientierten und sachkundigen Dialog. Sie berät kostenfrei und macht sich stark für mehr Transparenz, regionale Wertschöpfung und Beteiligung aller Interessensgruppen beim Bau und Betrieb von Windenergieanlagen.

(C) Planverfahren zur Änderung des Regionalplans Südwestthüringen

Wie lief das Planverfahren bisher ab?

Die Regionale Planungsgemeinschaft hat das Verfahren zur Änderung des Regionalplans Südwestthüringen bereits am 17. März 2015 gestartet.

Mit der Bekanntmachung der Planungsabsichten erhielten Gemeinden, Landkreise, Fachbehörden, Kammern und Verbände, die Träger der Regionalplanung benachbarter Planungsräume sowie die Öffentlichkeit die Möglichkeit, Hinweise und Anregungen für die Erarbeitung des Regionalplans Südwestthüringen zu äußern sowie entsprechende Planungsgrundlagen vorzulegen (z. B. Gutachten, Fachpläne und Konzepte).

Nach der Erarbeitung des 1. Entwurfs des Regionalplans fand eine Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden vom 11. März bis 15. Mai 2019 statt. Alle eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen wurden erfasst, ausgewertet und abgewogen.

Mit dem Inkrafttreten des Windenergieflächenbedarfsgesetzes im Jahr 2022 wurden für Thüringen verbindliche Flächenziele für die Windenergie festgelegt. Daraufhin wurde das Landesentwicklungsprogramm Thüringen, das für den Regionalplan maßgeblich ist, geändert. Für den Regionalplan wurden die ursprünglichen Planungsabsichten aus dem Jahr 2015 teilweise hinfällig und mussten überarbeitet werden.

Der überarbeitete Entwurf des Regionalplans war u. a. an das bis 2027 zu erreichende Flächenziel für Windenergie von 1,7 Prozent der Regionsfläche anzupassen und die Planunterlagen für das Beteiligungsverfahren vorzubereiten. Am 25. März 2026 hat die Planungsversammlung den 2. Entwurf des Regionalplans Südwestthüringen für die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden freigegeben.

Wird der Regionalplan mit den angrenzenden Nachbarregionen abgestimmt?

Die Festlegungen in den benachbarten Planungsregionen sind einzubeziehen. Mit den Nachbarregionen, die ebenso Vorranggebiete Windenergie ausweisen, fanden dazu bei Bedarf Abstimmungsgespräche statt, um die laufenden Regionalplanungen zu koordinieren. Im Rahmen der Beteiligung werden die benachbarten Planungsregionen, Landesbehörden, Landkreise und Gemeinden zur Stellungnahme aufgefordert.

(D) Rechtliches

Können Windenergieanlagen im Wald errichtet werden?

Das für Thüringen geltende Verbot zur Errichtung von Windenergieanlagen im Wald wurde 2022 durch das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt, da die Länder keine Gesetzgebungskompetenz für ein pauschales Nutzungsverbot haben und dieses Verbot in das Eigentumsrecht der Waldbesitzer eingreift. Der damals dieses Verbot regelnde § 10 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Waldgesetzes ist somit nicht mit dem Grundgesetz vereinbar. Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts wurde das Thüringer Waldgesetz in diesem Punkt für nichtig erklärt und außer Kraft gesetzt. Grundsätzlich dürfen Windenergieanlagen auch im Wald errichtet werden.

Der Landesbetrieb ThüringenForst kann seit 30. Dezember 2025 seine Flächen für Windenergieprojekte bereitstellen, wenn diese von den Kommunen ausdrücklich dafür vorgesehen sind. Maßgeblich ist dabei die kommunale Bauleitplanung. Die Entscheidung liegt bei den Kommunen mit verbindlicher Beteiligung und Zustimmung vor Ort.

Dürfen Windenergieanlagen außerhalb von Vorranggebieten errichtet werden?

Gemäß den Festlegungen im rechtskräftigen Regionalplan Südwestthüringen 2011/2012 sind raumbedeutsame Windenergieanlagen außerhalb von Vorranggebieten Windenergie nicht zulässig. Diese Ausschlusswirkung gilt bis zum 31. Dezember 2027 fort.

Von der Ausschlusswirkung gesetzlich ausgenommen ist das Modernisieren bestehender Windenergieanlagen (Repowering). Das Repowering umfasst den vollständigen oder teilweisen Austausch von bestehenden Anlagen zur Steigerung von Effizienz und Leistung. Der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage darf höchstens das Zweifache der Gesamthöhe der neuen Anlage betragen.

Darüber hinaus können Gemeinden über die Gemeindeöffnungsklausel gemäß § 245e Baugesetzbuch zusätzliche Windenergiegebiete ausweisen – auch außerhalb der Vorranggebiete. Diese Möglichkeit gilt ebenso befristet bis zum 31. Dezember 2027.



Kontakt:

Regionale Planungsstelle Südwestthüringen
beim Thüringer Landesverwaltungsamt
Karl-Liebknecht-Str. 4, 98527 Suhl

Tel.: 0361 / 57 331 5300

E-Mail: regionalplanung-sued@tlwa.thueringen.de